

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen“ (STIFT).
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Stiftung hat den Zweck, selbstlos die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Technologie und Bildung im Sinne der Abgabenordnung zu betreiben. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Technologie in Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Forschungsverbänden, in wirtschaftsnahen Forschungsinstituten und in anderen Einrichtungen im Freistaat Thüringen,
 2. die Förderung des Transfers neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Technologien im Freistaat Thüringen,
 3. die Förderung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse zugunsten der Allgemeinheit, um die Herausbildung flexibler und wettbewerbsfähiger Strukturen im technologischen Bereich des Freistaats Thüringen zu unterstützen,
 4. die Förderung des Gründungsverhaltens sowie des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse für technologieorientierte Existenzgründungen im Freistaat Thüringen,
 5. die Förderung der Bildung im Sinne der Abgabenordnung soweit im Zusammenhang mit vorstehend Nr. 1 bis 4 stehend.
3. Die Stiftung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben – unter Berücksichtigung der in Abs. 1 und 2 vorgegebenen Ausrichtung – die zur Umsetzung dieser Ziele notwendigen Rechtshandlungen vornehmen. Im Rahmen dieser Tätigkeit kann sich die Stiftung an Einrichtungen der Forschungs- und Technologieinfrastruktur beteiligen oder in Aufsichtsgremien dieser Einrichtungen mitwirken.

Unbeschadet der Regelungen in § 4 Abs. 1 kann die Stiftung zur Erfüllung ihrer Zwecke Beteiligungen eingehen, sofern das Haftungsrisiko begrenzt ist. Die Stiftung kann anderen Organisationen beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert wird. Die

Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft, Zustiftungen und weiteren Zuführungen. Zustiftungen Dritter sind möglich.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand nominal ungeschmälert zu erhalten. Ein realer Erhalt ist anzustreben. Ein Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist ausnahmsweise bis zur Höhe von 2,5% seines Wertes nur mit vorheriger Zustimmung der Landesregierung zulässig, sofern die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährdet wird, die Wiederaufstockung des Grundstockvermögens möglich, der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet ist. Ist ein Rückgriff auf das Grundstockvermögen erfolgt, so ist das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit, spätestens innerhalb von 10 Jahren wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken. Ein erneuter Rückgriff auf das Grundstockvermögen ist erst nach vollständiger Wiederauffüllung möglich.

§ 4 Stiftungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen zugeführt werden sollen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Stifter erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.
4. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Das Kuratorium kann sich beratender Gremien insbesondere zu Qualitätssicherung, Evaluation und geschäftspolitischer Ausrichtung bedienen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Der Vorstand ist gesamtverantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
2. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes durch das Kuratorium erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder ein Vertrauensentzug durch das Kuratorium vorliegen. Das Kuratorium soll den Vertrauensentzug sachlich begründen. Dieser darf nicht willkürlich erfolgen. Wird ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen oder legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, ist ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode zu bestellen, wenn der Vorstand ansonsten handlungsunfähig wäre.
4. Die Mitgliedschaft im Vorstand schließt eine Mitgliedschaft im Kuratorium aus.
5. Für den Fall, dass der Vorstand hauptamtlich tätig ist, schließt der Kuratoriumsvorsitzende mit dem Vorstand einen entsprechenden Dienstvertrag ab. Der mit dem Vorstandsmitglied geschlossene Dienstvertrag endet mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitgliedes, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Für den Fall einer ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstands ist die Zahlung von angemessenen pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand zulässig.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus einer Person, vertritt sie die Stiftung allein. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt. Ein Vorstandsmitglied ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, wenn das Kuratorium dem im Einzelfall zustimmt.
2. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitarbeiter*innen der Stiftung eine*n Stellvertreter*in (stellvertretende*r Vorstand*Vorständin) bestellen. Der Vorstand bestellt

den*die stellvertretende*n Vorstand*Vorständin als besondere*n Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB. Er*sie vertritt die Stiftung bei üblichen Rechtsgeschäften des ihm*ihr übertragenen Geschäftskreises im Rechtsverkehr allein. Die Einzelheiten ergeben sich aus der rechtsgeschäftlichen Vollmacht.

3. Der Vorstand kann im Rahmen des rechtlich zulässigen Umfangs zur Erledigung eines Teils der laufenden Geschäfte der Verwaltung eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Der Vorstand bestellt den*die Geschäftsführer*in oder andere Beschäftigte der Stiftung als besondere*n Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB. Er*sie vertritt die Stiftung bei üblichen Rechtsgeschäften des ihm*ihr übertragenen Geschäftskreises im Rechtsverkehr allein. Die Einzelheiten ergeben sich aus der rechtsgeschäftlichen Vollmacht.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte der Stiftung nach Gesetz, Stiftungssatzung, Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Kuratoriums zu führen. Er hat den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. In Fällen, die besondere Auswirkungen auf die Stiftung haben, ist der*die Vorsitzende des Kuratoriums unverzüglich zu unterrichten.
5. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, werden Beschlüsse einstimmig gefasst. Einigen sich die Vorstandsmitglieder in Fragen der Geschäftsführung nicht auf eine gemeinsame Haltung, so entscheidet nach gemeinsamer Beratung der*die Vorsitzende des Kuratoriums.

§ 9 Haftung

1. Verletzen Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums oder eines anderen Gremiums der Stiftung schuldhaft ihre Obliegenheiten, so sind sie der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
2. Mitglieder von Organen oder Gremien der Stiftung, die in Nebentätigkeit bzw. ehrenamtlich tätig sind, haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten. Weitere Ansprüche aus Anstellungsverhältnissen der Mitglieder des Vorstandes bleiben unberührt.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus insgesamt 14 geborenen oder gekorenen Mitgliedern. Das Nähere zur Besetzung und den Amtszeiten regelt Absatz 2. Wiederentsendungen sind zulässig.
2. Dem Stiftungskuratorium gehören an:
 - a) als geborene Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit als Minister*in:
 - aa) der*die für Wirtschaft zuständige Minister*in als Vorsitzende*r,
 - bb) der*die für Wissenschaft zuständige Minister*in als sein*ihr Stellvertreter*in und
 - cc) der*die für Bildung zuständige Minister*in

- b) als gekorene Mitglieder für den Zeitraum der Legislaturperiode des Thüringer Landtages:
 - aa) ein*eine von der Landesregierung entsandte*r Vertreter*in und
 - bb) drei Vertreter*innen der Landtagsfraktionen, die vom Thüringer Landtag benannt werden
- c) als gekorene Mitglieder für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren:
 - aa) ein*eine vom Verband der Wirtschaft entsandte*r Vertreter*in,
 - bb) ein*eine von der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern entsandte*r Vertreter*in,
 - cc) ein*eine von der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Handwerkskammern entsandte*r Vertreter*in,
 - dd) ein*eine von der Thüringer Aufbaubank entsandte*r Vertreter*in,
 - ee) zwei von der Thüringer Landesrektorenkonferenz entsandte Vertreter*innen, die sowohl die Universitäten als auch die Fachhochschulen repräsentieren sollen und
 - ff) ein*eine von den außeruniversitären Forschungseinrichtungen entsandte*r Vertreter*in

Die Mitglieder unter c) bleiben solange im Amt, bis ihr Nachfolger benannt ist.

3. Ist ein Mitglied der Landesregierung als Kuratoriumsmitglied entsprechend Absatz 2 a) verhindert, an einer Sitzung des Kuratoriums teilzunehmen, so kann dieses Mitglied seine Rechte und Pflichten vollumfänglich auf einen von ihm*ihr benannten, ständige*n Vertreter*in im Range eines*einer Staatssekretärs*Staatssekretärin übertragen. Der*die Vorsitzende ist darüber rechtzeitig zu informieren.
4. Scheidet eines der Mitglieder des Kuratoriums aus, wird ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode des ausscheidenden Mitgliedes entsandt. Entfällt bei den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchst. a) und b) sowie c) der für die Bestellung maßgebliche Umstand, scheidet das Kuratoriumsmitglied zu diesem Zeitpunkt aus dem Kuratorium aus. In Zweifelsfällen entscheidet die entsendende Einrichtung.
5. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes und hat folgende weitere Aufgaben:

1. Beratung des Vorstandes zur Verwirklichung des Stiftungszweckes,
2. Anregungen und Empfehlungen zu Konzepten und Förderschwerpunkten zu geben,
3. Bildung von beratenden Gremien im Einvernehmen mit dem Vorstand,
4. Beschlussfassung über

- a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung der Stiftung,
 - c) Zusammenlegung/Zulegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen,
5. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan,
 6. Bestellung des*der Abschlussprüfers*Abschlussprüferin und Beauftragung von Prüfer*innen,
 7. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
 8. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 9. Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 10. Erlass von Richtlinien für die Vergütung der Angestellten,
 11. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung erfolgt unbeschadet aufsichtsrechtlicher Rechte,
 12. Zustimmung zu Geschäften mit einem Wert von mehr als 100.000 €:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum,
 - b) Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens,
 - c) Aufnahme von Darlehen,
 - d) Personaleinstellungen außerhalb des vom Kuratorium genehmigten Stellenplanes,
 - e) für sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die einen Wert von 100.000 € übersteigen; in diesem Fall kann das Kuratorium für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen

Für Geschäfte mit einem Wert von mehr als 100.000 €, die im Rahmen des vom Kuratorium genehmigten Wirtschaftsplans oder innerhalb der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien getätigt werden, bedarf es keiner gesonderten Zustimmung.

13. Erlass von Richtlinien für den Aufwendungsersatz der Mitglieder des Kuratoriums.

Das Kuratorium kann durch Beschluss die Zustimmungsbedürftigkeit weiterer Angelegenheiten festlegen.

§ 12

Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den*die Vorsitzende*n des Kuratoriums mit einer Frist von mindestens zwei Wochen

unter Angabe der Tagesordnung geladen. Der Einladung sind die zu behandelnden Unterlagen sowie formulierte Entscheidungsvorschläge beizufügen. Drei Kuratoriumsmitglieder können die Einberufung einer Kuratoriumssitzung verlangen.

2. Beschlüsse können im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Verfahren sowie auf einer aufzuzeichnenden Videokonferenz gefasst werden. Eine kombinierte Beschlussfassung, z. B. eine Teilsitzung mit Zuschaltung weiterer Mitglieder über elektronische Kommunikationsmedien oder Stimmabgabe in Textform, ist zulässig. Die Stimmabgabe in Textform muss bis zum Sitzungstag erfolgt sein. Sitzungen, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, werden entsprechend dieser Satzung einberufen mit der Maßgabe, dass bei Einberufung zusätzlich der gewählte elektronische Kommunikationsweg anzugeben ist. Für diese Sitzungen gelten Abs. 3 bis 7 dieser Satzung entsprechend.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend / zugeschaltet oder vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der*die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit einer Frist von längstens 21 Tagen einzuberufen.
4. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. § 15 bleibt unberührt. Der*die Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und beauftragt den*die Wirtschaftsprüfer*in sowie Prüfer*innen in besonderen Fällen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied dem Verfahren widerspricht.
5. Der*die Vorsitzende des Kuratoriums kann in dringenden Fällen, insbesondere, wenn Gefahr im Verzug ist und der Stiftung ein wirtschaftlicher Schaden droht, eine Sitzung mit einer Frist von drei Arbeitstagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ist das Kuratorium in dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so hat der*die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung mit einer Frist von zwei Arbeitstagen einzuberufen. Ist in dieser Sitzung das Kuratorium nicht beschlussfähig, entscheiden allein die anwesenden Mitglieder sofern mindestens der*die Kuratoriumsvorsitzende oder der*die Stellvertreter*in des*der Kuratoriumsvorsitzenden sowie zwei weitere Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. § 15 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
6. Über jede Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge, Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergeben muss. Der*die Protokollführer*in kann eine beizuziehende Person sein. Die Niederschrift ist von dem*der Vorsitzenden zu unterschreiben und eine Abschrift spätestens 28 Tage nach der Sitzung den Kuratoriumsmitgliedern zu übersenden.
7. Den Mitgliedern des Kuratoriums, die nicht im Dienst des Freistaats Thüringen stehen, können ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 13 **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

1. Die Geschäftsführung unterliegt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Vergütungen dürfen nur in angemessenem Umfang gewährt werden.
2. Der Vorstand hat vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus einem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Personalplan aufzustellen und dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen. Er muss auch Aussagen zur mittelfristigen Finanzplanung enthalten. Der Vorstand berichtet zur ersten Kuratoriumssitzung eines Geschäftsjahres schriftlich über den Geschäftsablauf unter Gegenüberstellung der Planung für das vergangene Geschäftsjahr, dies kann in Form des Lageberichtes gem. § 14 der Satzung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses erfolgen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Stiftung gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Dem Kuratorium ist regelmäßig sowohl über die gefährdenden Entwicklungen als auch über die zu ihrer Abwendung ergriffenen Maßnahmen zu berichten. Ferner hat der Vorstand dem Kuratorium in jeder Sitzung schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere die Entwicklung der Projekte, und die Lage der Stiftung zu berichten. Dem*der Vorsitzenden des Kuratoriums ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.
4. Der Vorstand hat im Rahmen der Geschäftsführung alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, die die Qualität der Stiftungsarbeit sicherstellen. Dazu gehört neben der Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen für die jeweiligen Stiftungsaufgaben auch eine regelmäßige interne Kontrolle der zur Umsetzung dieses Konzepts ergriffenen Maßnahmen.
5. Das Kuratorium hat für eine regelmäßige Evaluierung sowohl der konzeptionellen Grundlagen als auch der zur Umsetzung dieses Konzepts ergriffenen Maßnahmen Sorge zu tragen. Schwerpunkt der Evaluierung soll die Überprüfung der von der Stiftung betriebenen Projekte sein.

§ 14 **Rechnungslegung**

1. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist jährlich Rechnung zu legen. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung (§§ 238 ff. HGB) zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung zu prüfen. Der*die

Vorsitzende des Kuratoriums beauftragt den*die vom Kuratorium bestellte*n Abschlussprüfer*in.

3. Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses unverzüglich nach Eingang dem Kuratorium zur Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Lageberichts und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vor. Die Vorlagen sind jedem Mitglied des Kuratoriums in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied über die technischen Voraussetzungen verfügt.
4. Der Thüringer Rechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung durch Beauftragte zu prüfen und jederzeit zu diesem Zweck Einsicht in die Geschäftsbücher der Stiftung zu nehmen.

§ 15

Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

1. Die Satzung kann durch Beschluss des Kuratoriums geändert werden. Der Vorstand ist von der beabsichtigten Änderung schriftlich zu unterrichten und vorher anzuhören. Der Stiftungszweck kann nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzamtes geändert werden.
2. Für eine Auflösung der Stiftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung oder über eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 16

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Freistaat Thüringen, welcher es nur zu wissenschaftsfördernden Zwecken, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, verwenden darf.

§ 17

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Freistaats Thüringen.

Erfurt, 30. Juni 2023

Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales
vom 11. Dezember 2023

In Kraft seit 14. Dezember 2023